

Gesetzliche Grundlage zur Begrifflichkeit „Vollendetes 3. Lebensjahr“ bei Kindern, welche zum 01. des Monats geboren sind

Laut § 24 Abs. 2 SGB VIII hat „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Vollendet wird ein Lebensjahr mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag. Der Tag des Geburtstags wird also nicht mitgerechnet.

Wenn das Kind **am 1. eines Monats Geburtstag** hat, wird das 3. Lebensjahr mit Ablauf des Vormonats vollendet (§ 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 BGB). Damit endet der Betreuungsvertrag automatisch mit dem Vormonat. Für den Monat des Geburtstages besteht daher leider kein vertraglicher Anspruch mehr auf Betreuung. Wird das Kind am 2. eines Monats 3 Jahre alt, steht Ihnen für diesen Monat noch eine vertragliche Betreuung bis zum Ende des Monats zu.

Bsp.:

Kind ist am 03.04.2024 geboren, so ist das vertragliche Ende der 30.04.2027

Kind ist am 01.04.2024 geboren, so ist das vertragliche Ende der 31.03.2027

WICHTIG! Für eine weiter Betreuung muss ein „Antrag auf Betreuung in einer Kindertagespflegestelle für ein Kind über 3 Jahre“ gestellt werden.